

# Arbeitskreis Datenschutz

**Datenschutz im Spannungsfeld von  
Öffentlichkeit, Wirtschaft und Privatheit -  
Gefährdet zuviel Pressefreiheit unsere Gesellschaft?**

## **Referenten:**

Christian Goltz, Staatsanwalt als Gruppenleiter, zur Zeit bei der  
Generalstaatsanwaltschaft Dresden

Andreas Wassermann, Redakteur Der Spiegel

Saarbrücken, 24.09.2009

# Gliederung

1. C. Goltz: Zerstört zuviel Pressefreiheit unsere Gesellschaft?  
Auskunftspflichten und Berichterstattung von  
Staatsanwaltschaften über laufende Verfahren
2. A. Wassermann: Beispiele aus der journalistischen Praxis über  
den Umgang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen
3. S. Streit: Verfassungsbeschwerde gegen das BKA-Gesetz

# Bundeskriminalamt-Gesetz

Eckdaten:

- In Kraft seit 01.01.2009
- Behandelt Befugnisse des BKA mit Eingriffen in
  - Pressefreiheit
  - Unverletzlichkeit der Wohnung
  - Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
  - Zeugnisverweigerungsrecht
- Verfassungsbeschwerde im April 2009 u.a. durch Gerhart Baum, Jörg-Dietrich Hoppe und Michael Naumann

# 5 wesentliche Gründe

1. Veränderung der Sicherheitsarchitektur
2. Verletzung der Trennung zwischen BKA und Bundesnachrichtendienst (BND)
3. Erlaubnis erheblicher präventiver Eingriffe
4. Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme
5. Relativierung der Verschwiegenheitspflichten

# Veränderung der Sicherheitsarchitektur

- Trennung der Befugnisse  
Grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für polizeiliche Gefahrenabwehr  
Trennung zwischen Polizeivollzugsbehörden und Nachrichtendiensten  
dadurch Sicherung bürgerlicher Freiheitsrechte
- Zuviel Konzentration von Staatsmacht in einer Behörde
- Unklare Abgrenzung zwischen Landespolizei und BKA

# Verletzung der Trennung zwischen BKA und BND

- Polizeilicher Machtkomplex vergleichbar mit halb FBI halb CIA **ohne** Kontrollorgan
- Beispiel: Versorgung der Personalabteilungen großer deutscher Unternehmen mit Namenslisten von über 1000 vermutlichen „RAF-Sympathisanten“ in den 70er Jahren
- Massive Abhöraktion von Auslandsgesprächen

# Erlaubnis erheblicher präventiver Eingriffe

- Wohnraumüberwachung mit Mikrofon und Kamera
- Betrifft bspw. auch Besucher, mangelnde Differenzierung von Zielperson und Kontakt- oder Begleitperson (wie Journalisten)

# Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

- Im Gesetz nicht geregelt: Ausschluss von Daten, die mit dem Verdacht nichts zu tun haben (vor allem bei Ärzten, Journalisten, Anwälten),  
Gesetz erlaubt zunächst Kopie aller Daten
- Überschreitung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit
- Keine Informationspflicht der Betroffenen
- Mangelhafter Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung (Artikel 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung)
- Bleibt hinter dem Urteil des BVerfG zur Online-Durchsuchung zurück (nicht unabhängige Stelle mit 4 Personen, sondern 2 BKA-Beamte mit BKA-DSB unter „Sachleitung“ eines Gerichts)

# Relativierung der Verschwiegenheitspflichten

- Abgeordneten, Strafverteidigern und Geistlichen verbleibt das alte Zeugnisverweigerungsrecht
- Ärzte, Rechtsanwälte und Journalisten werden ohne Begründung ausgenommen
- Vertrauensverhältnis zu Patienten, Mandanten und Informanten unterliegt Misstrauensrecht von BKA-Beamten
- Gesetz widerspricht Cicero-Urteil (auf Redaktionen kein staatlicher Zugriff *ausschließlich mit dem Ziel der Ermittlung von Informanten*)